

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes Kirchengesetz betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main vom 6. Mai 1953

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Christus-Immanuel-Gemeinde ist aus dem „Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein“ entstanden, der Ende des 19. Jahrhunderts den Bau der Christuskirche auf dem Beethovenplatz errichtete. Ziel des Vereins war es, den Menschen im damals entstehenden Frankfurter Westend eine kirchliche Heimat zu geben. Gleichzeitig wollte man der konfessionellen Enge der damaligen Kirche eine grenzüberschreitende und lebendige evangelische Frömmigkeit entgegensetzen. Als Personalkirchengemeinde hat die Gemeinde, anders als die örtlichen Kirchengemeinden, kein festes räumliches Einzugsgebiet. Die derzeit 200 Gemeindemitglieder stammen aus dem gesamten Rhein-Main-Gebiet und sind überwiegend oromostämmige Christ*innen, einer Volksgruppe in Äthiopien und dem Norden Kenias.

Die Gemeinde hat die Christuskirche im Laufe der Jahre zu einem Ökumenischen Zentrum ausgebaut. Im September 2001 zog die Oromo-Gemeinde in das Ökumenische Zentrum Christuskirche um. Daneben wird das Ökumenische Zentrum Christuskirche auch von einer serbisch-orthodoxen und einer chinesischen Gemeinde für Gottesdienste und Veranstaltungen genutzt. Bleibend geprägt hat das Ökumenische Zentrum die EKHN und das Stadtdekanat, weil es als gastlicher ökumenischer Ort wesentlich zur Integration der heutigen Koreanische Evangelische Kirchengemeinde Rhein-Main und der Evangelischen Indonesischen Kristusgemeinde Rhein-Main, in die EKHN beigetragen hat.

Im Zweiten Weltkrieg wurde die Christuskirche fast völlig zerstört. Ein Wiederaufbau war für den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein finanziell nicht möglich. Auch deshalb wurde die Vereinsgemeinde im Mai 1953 in eine Personalkirchengemeinde innerhalb der EKHN überführt. Somit war der Verein von der finanziellen Last der Pfarrergehälter und –pensionen befreit. Eigenes Vermögen oder Personal

hat die Gemeinde bis heute nicht. Überkommene Rechte im Sinn von Art. 12 Abs. 5 KO sind aufgrund der Errichtung der Personalkirchengemeinde erst nach Gründung der EKHN nicht zu beachten.

Die von der Kirchengemeinde Christus-Immanuel genutzte Christuskirche steht nach wie vor im Eigentum der weltlichen „Stiftung für Kirchliche Versorgung der Außenstadt Frankfurt“. Zweck der 1914 errichteten Stiftung ist es, dem „Evangelischen-kirchlichen Hilfsverein zu Frankfurt“ die unentgeltliche Nutzung der Christuskirche zur Verfügung zu stellen. Der Evangelisch-kirchliche Hilfsverein hat wiederum das Gebäude der Personalkirchengemeinde durch besonderen Vertrag zur Verfügung zu stellen. Da die Personalkirchengemeinde Mitglied des ERV ist, besteht zwischen dem ERV, der Kirchengemeinde, dem Hilfsverein und der Stiftung eine Vereinbarung von 1976, wodurch die Christuskirche vom ERV bisher bei der Globalzuweisung der EKHN berücksichtigt wurde. Diese Mitfinanzierung wurde seitens der EKHN nun unterbunden. Da es sich insoweit um Fremdeigentum handelt, obliegt die Bauunterhaltung nach den rechtlichen Bestimmungen der EKHN grundsätzlich der Gebäudeeigentümerin und ist aus deren Mitteln zu finanzieren. Die bisherige Vorgehensweise entspricht daher nicht den kirchlichen Bestimmungen und ist umzustellen, weswegen für dieses Gebäude zukünftig seitens der EKHN keine Gebäudezuweisung mehr ausgezahlt werden kann. Die Stiftung als Eigentümerin der Christuskirche müsste daher zukünftig die Kirche aus eigenen Mitteln unterhalten.

Die Kirchengemeinde hat im Jahr 2002 ein Urteil des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts erstritten, wonach sie ein Recht auf eine 0,5-Pfarrstelle hat, solange die Gemeinde nicht aufgehoben wird. Aufgrund des Urteils hat die Kirchenverwaltung 2003 die Entscheidung getroffen, eine halbe Planstelle in der Kirchengemeinde anzusiedeln. Die derzeitige Stelleninhaberin geht zum 1.12.2026 in den Ruhestand. Angesichts der geringen Größe der Kirchengemeinde erscheint eine Ausstattung der Kirchengemeinde mit einer eigenen Pfarrstelle nicht mehr vertretbar, zumal die Pfarrstelle nur für die Personalkirchengemeinde, nicht für die weiteren Gemeinden, die das Ökumenische Zentrum Christuskirche nutzen, zuständig ist. Das Gemeindeleben der Personalkirchengemeinde und die Kirchenvorstandsarbeit sind durch die Überalterung der Gemeindemitglieder seit längerem praktisch zum Erliegen gekommen. Chorarbeit, politische und diakonische Arbeit gehören der Vergangenheit an. Eine Änderung der Situation ist nicht zu erwarten.

Der DSV des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach Dekanats hat daher mit dem Kirchenvorstand das Gespräch gesucht. Der Kirchenvorstand der Gemeinde, Verein und Stiftung sind dabei, Perspektiven für den Standort und die Gruppen, die dort Gottesdienste feiern, zu entwickeln. Das Stadtdekanat unter-

stützt dabei nach Kräften. Mit Beschluss vom 6.12.2025 hat der Kirchenvorstand schließlich das Benehmen in Bezug auf die Auflösung der Personalkirchengemeinde zum 1.1.2027 hergestellt. Der DSV hat daraufhin mit Beschluss vom 10.12.2025 ebenfalls das Benehmen analog § 4 KGO hergestellt.

Die Kirchengemeinde verfügt noch über ein Vermögen von rd. 200.00 Euro. Dieses soll dem Stadtdekanat zweckgebunden für die Unterstützung der Neuausrichtung des Ökumenischen Zentrums Christuskirche übertragen werden.

B. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Aufhebung des Kirchengesetzes Kirchengesetz betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main zu beschließen und die Personalkirchengemeinde zum 1.1.2027 aufzulösen. Die Gemeindemitglieder würden in die jeweilige Ortskirchengemeinde umgepfarrt. Die Pfarrstelle würde im Nachgang zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Das Vermögen der Kirchengemeinde soll dem Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach übertragen werden, damit von dort die bereits begonnene Neuausrichtung der Arbeit des Ökumenischen Zentrums Christuskirche unterstützt werden kann.

Um die Ruhestandsversetzung der derzeitigen Pfarrstelleninhaberin zu nutzen und dem Kirchenvorstand einen Einstieg in die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen 2027 zu ersparen, wird eine Beschlussfassung in drei Lesungen erbeten.

C. Alternativen

- Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

- Die frei werdende 0,5-Pfarrstelle ist nicht wieder zu besetzen.

E. Erfüllungsaufwand

F. Beteiligung

- Kirchenvorstand der Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main

- Dekanatssynodalvorstand des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach

Einbringung auf der Synode durch:

OKRin Zander

Anlage

- 1) Ergebnis der Jugendcheck-Vorprüfung

Entwurf

Kirchengesetz

zur Aufhebung des Kirchengesetzes Kirchengesetz betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main

Vom...

Die Kirchsynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main vom 6. Mai 1953 (ABl. 1953 S. 70), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main, Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach, wird zum 1. Januar 2027 aufgelöst.

§ 3

Die evangelischen Gemeindemitglieder der Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main werden in die evangelische Kirchengemeinde am ersten Wohnsitz umgepfarrt.

§ 4

Das Vermögen wird dem Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach mit der Zweckbindung übertragen, es für die Unterstützung der Neuausrichtung der Arbeit des Ökumenischen Zentrums Christuskirche zu verwenden.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

JUGENDCHECK

Vorgelegt durch:

Projektgruppe Jugendcheck der EJHN e.V.

Anna Bening, Maren Krauß, Micha Kreuzer, Leonie Mihm,
Lena Misbach, Caroline Preuße, Eltje Reiners, Jacqueline
Wild,

Gesetz/ Verordnung

**Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die
Gemeindeordnung für die Evangelische Personalkirchengemeinde
Christus-Immanuel in Frankfurt am Main vom 6. Mai 1953**

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?		
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:

Junge Gemeindemitglieder sind im selben Maße betroffen, wie alle anderen Gemeindemitglieder auch. Besonders stark sind junge Menschen in den Bereichen möglicherweise wegfallender Gruppen, wie Jugendgruppen, Kindergottesdienst, etc. betroffen.

Ebenso können die jungen Gemeindemitglieder der anderen Gemeinden betroffen sein, die sich den Kirchoraum mit der Christus-Immanuel Gemeinde geteilt haben und sowohl an den Angeboten teilgenommen haben als auch eigene Angebote veranstaltet haben. Es kann demnach Auswirkungen auf ökumenische Begegnungsorte von jungen Menschen geben.

Kommt es zu einer Hauptprüfung?	Nein
Bei Rückfragen zu kontaktieren	Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de